

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

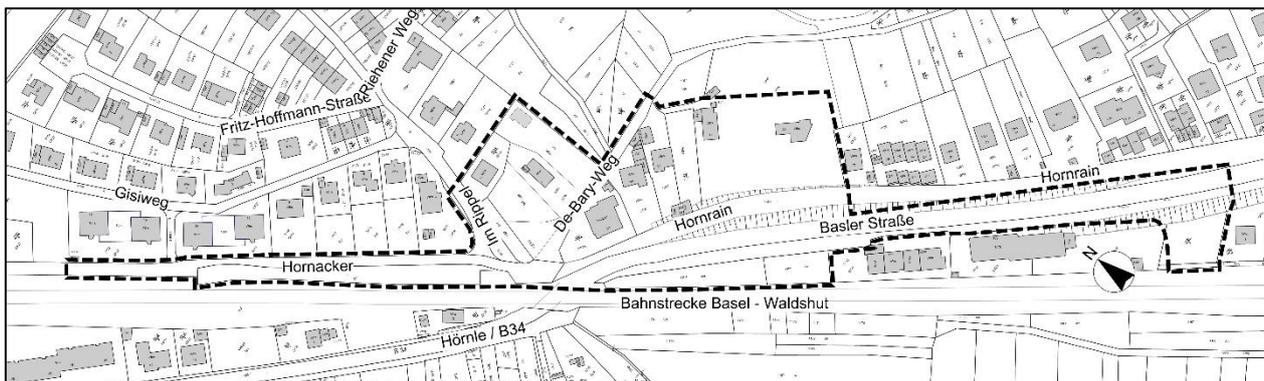
„Hübel, 2. Änderung“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen hat am 24.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Hübel, 2. Änderung“ gemäß § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Hübel, 2. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften „Hübel, 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Die Ausfertigung des Bebauungsplanes (textliche Bauvorschriften und örtliche Bauvorschriften, jeweils mit zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Schallprognose und Artenschutzrechtliche Untersuchung) kann beim Bauamt im Rathaus der Gemeinde in Grenzach-Wyhlen, Rheinfelder Straße 19, 79639 Grenzach-Wyhlen, Zimmer 2.04, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Aufgrund der Covid 19-Pandemie und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit des Rathauses ist die Einsicht während dieser Zeit mit telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung unter Tel.: 07624/32-144 bzw. E-Mail: klein@grenzach-wyhlen.de möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen folgender Vorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grenzach-Wyhlen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden:

1. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB,
3. Vorschriften des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) BauGB,
4. Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder nach Rechtsvorschriften, die auf der GemO BW beruhen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Grenzach-Wyhlen, den 18.12.2020
Dr. Tobias Benz, Bürgermeister